

Elmshorner Wanderpaddler e.V.

Satzung

§ 1 Name, Wesen, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der am 5. November 1946 gegründete Verein führt den Namen "Elmshorner Wanderpaddler e.V."
2. Er stellt eine Gemeinschaft von Kanusportlern dar und ist
 - 2.1 Mitglied im Deutschen Kanu-Verband e.V.
 - 2.2 Mitglied im Landeskanu-Verband e.V.
 - 2.3 Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
 - 2.4 Mitglied im Kreissportverband Pinneberg e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Elmshorn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Elmshorn eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck,

1. den Kanu-Wandersport in gemeinnütziger Form zu pflegen,
2. die sportliche Gesinnung seiner Mitglieder auf kameradschaftlicher Basis im Sinne des olympischen Gedankens zu fördern,
3. die sportlichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren.

§ 3 Grundsatz. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich die im § 2 bezeichneten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch

1. die Arbeit in seinen Organen,
2. gemeinsame Veranstaltungen wie Wanderfahrten, Ausgleichssport oder gesellige Veranstaltungen die der Vertiefung der Kameradschaft dienen,
3. Unterhalten und Fördern von Einrichtungen wie Zeltplatz, Bootshaus usw.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- | | |
|---------------------------|-----------------------|
| 1. Ordentliche Mitglieder | 2. Ehrenmitglieder |
| 3. Jugendliche Mitglieder | 4. Familienmitglieder |
| 5. Fördernde Mitglieder | |
- 1.1 Ordentliche Mitglieder haben alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben gleichfalls die sich aus der Satzung und aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben volles Stimmrecht.
 - 2.1 Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein und dessen Zwecke erworben haben, ernannt werden. Sie haben volles Stimmrecht, sind aber von der Beitragszahlung befreit. Sie werden von der Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit ernannt.
 - 3.1 Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie unterstehen dem Jugendwart und haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres volles Stimmrecht auf der Haupt- und Mitgliederversammlung.
 - 4.1 Familienmitglieder sind Ehegatten, Verlobte und Kinder von ordentlichen Mitgliedern. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder und zahlen ermäßigten Beitrag.
 - 5.1 Fördernde Mitglieder sind solche, die dem Verein besonderes Interesse entgegen bringen, ohne selbst den Kanusport auszuüben. Sie haben volles Stimmrecht.

§ 6 Aufnahme

1. Die Aufnahme kann jederzeit mittels Aufnahmeantrag an den Vorstand durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Unschlüssigkeit des Vorstandes muss die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Aufnahme der jugendlichen Mitglieder erfolgt durch den Vorstand des Vereins. Hierzu ist die Einwilligungserklärung (Unterschrift) des Vaters bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Ein Freischwimmerzeugnis muss vorgelegt werden.

§7 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an den Veranstaltungen teilzunehmen und das Vereinsabzeichen zu tragen bzw. den Vereinsstander am Boot zu führen.
2. In Sonderfällen kann die Mitgliederversammlung Einschränkungen beschließen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich jederzeit für die Interessen und Bestrebungen des Vereins einzusetzen und diese Satzung mit den dazu erlassenen Ordnungen und Bestimmungen sowie die Beschlüsse und Entscheidungen der Vereinsorgane zu beachten.

§ 9 Ruhen der Rechte

Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, solange es mit Zahlungen an den Verein im Rückstand ist, bzw. seine Beiträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit an den Verein abgeführt hat. Dieses gilt nicht, wenn eine Beitragsstundung gewährt wurde.

§ 10 Beiträge

1. Die Höhe des Beitrages, des Eintrittsgeldes und der Bootslagermiete wird durch die Hauptversammlung festgelegt.
2. Die Beschlüsse werden in einer Gebührenordnung aufgeführt.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - 1.1 durch freiwilligen Austritt
 - 1.2 durch den Tod
 - 1.3 durch Ausschließung
 - 1.1.1 Ein Austritt kann nur zum Jahresende erklärt werden. Die Erklärung muss dem Vorstand bis zum 30. September mittels schriftlicher Anzeige zugegangen sein.
Zum Zeitpunkt der Kündigung muss das Mitglied alle Zahlungsverpflichtungen erfüllt haben. Jugendliche Mitglieder können jeweils zum Quartalsende ihren Austritt erklären.
Die Kündigung muss vier Wochen vorher erfolgen.
 - 1.2.1 Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
 - 1.3.1. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder gegen die Kameradschaft schwer verstoßen hat, oder wenn es nach dreimaliger Mahnung länger als drei Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand geblieben ist, mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbescheides eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die von dem Vorstand innerhalb von zwei Monaten zu berufen ist, entscheidet dann endgültig. Ein Ausschlussbescheid muss von der Versammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit gefasst werden. Der Ausschlussbescheid ist verbindlich, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft hervorgehenden Rechte und Pflichten. Ausscheidende Mitglieder müssen in ihren Händen befindliches Vereinseigentum zurückgeben.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Hauptversammlung
3. die Mitgliederversammlung
4. die Jugendversammlung

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart, Schrift- und Pressewart, Wanderwart, Jugendwart, Bootshauswart und Zeltplatzwart. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Der Vorstand sorgt für den Fortgang der Geschäfte im Sinne der Beschlüsse der Haupt- und Mitgliederversammlung. Am Jahresanfang berichtet er der Hauptversammlung über seine Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr. Er legt der Hauptversammlung den Jahresarbeits- und haushaltsplan vor.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
Unter ihnen muss der 1. oder 2. Vorsitzende sein.
Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Vorstandssitzungen, Hauptversammlungen und Mitgliederversammlungen.
3. Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Vereins, ausgenommen die der Jugend zufließenden Mittel. Er erstattet der Hauptversammlung und dem Vorstand den Kassenbericht.

§ 14 Wahl des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für zwei Geschäftsjahre aus dem Kreise der Mitglieder gewählt.
In den Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen:
1. Vorsitzender, Schrift- und Pressewart, Wanderwart, Zeltplatzwart.
In den Jahren mit ungerader Endziffer sind zu wählen:
2. Vorsitzender, Kassenwart, Bootshauswart.
2. Der 1. Jugendwart wird von der Jugendversammlung in den Jahren mit ungerader Endziffer gewählt. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung).
3. Ausgenommen der Ämter des 1. Vorsitzenden und des Kassenwartes ist eine Zusammenlegung von zwei Vorstandsämtern bei nur einer Stimme im Vorstand statthaft.
4. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so muss auf der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens auf der nächsten Hauptversammlung ein Nachfolger bestellt werden.

§ 15 Kassenprüfer

1. Von der Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie haben das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen.
2. Sie sind verpflichtet, der Hauptversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres Bericht zu erstatten.
3. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig, jedoch darf die durchgehende Amtsdauer zwei Jahre nicht überschreiten.

§ 16 Hauptversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich im Januar die Hauptversammlung der Mitglieder ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind.
2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - 2.1 Geschäftsbericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 - 2.2 Entlastung des Vorstandes
 - 2.3 Erforderliche Neuwahlen
 - 2.4 Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - 2.5 Vereinsangelegenheiten
3. Über den Ablauf der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Einladung muss diese Vorschrift enthalten.

§ 17 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann nach Bedarf eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung hat die gleichen Vorschriften und Rechte wie die Hauptversammlung.
2. Hauptversammlung und Mitgliederversammlung haben das ausschließliche Recht, über die Bewilligung von Geldern (außer den laufenden Ausgaben) aus dem Vereinsvermögen zu beschließen.
3. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

§ 18 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, und zwar spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung.
2. Verfahren und Aufgaben sind in der Jugendordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 19 Anträge und Beschlussfassung

1. Anträge, die auf der Versammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 8 Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Über die Dringlichkeit eines Antrages, der unmittelbar vor Beginn der Versammlung eingereicht wird, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Beschlüsse bei Vereinsangelegenheiten und Wahlen werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, außer sie haben eine Satzungsänderung, die Wahl von Ehrenmitgliedern, einen Ausschlussbescheid oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand.
3. Die Abstimmung muss durch Stimmzettel geschehen, sofern dieses von einem Mitglied der Versammlung gewünscht wird.
4. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
Wird bei Wahlen Stimmgleichheit auch in einem zweiten Wahlgang erzielt, so entscheidet das Los.

§20 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die anlässlich von Zusammenkünften seiner Organe und bei allen Veranstaltungen eintreten.

§ 21 Kennzeichnung der Boote

1. Die Boote müssen nach den Bestimmungen der Wasserstraßenordnung gekennzeichnet sein (Name und Vereinsname).
2. Der Vereinsstander wird in vorgeschriebener Größe und Farbe nach Angabe des Vereins gefahren.

§ 22 Satzungsänderung

1. Hauptversammlung und Mitgliederversammlung, auf der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, können mit 2/3 Mehrheit die Satzung ändern.
2. Die Satzungsänderung muss aus der Tagesordnung hervorgehen.
3. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so kann innerhalb von zwei Monaten eine neue Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung muss diese Vorschrift enthalten.

§ 20 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die anlässlich von Zusammenkünften seiner Organe und bei allen Veranstaltungen eintreten.

§ 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins muss die Versammlung unter den gleichen Voraussetzungen wie eine Satzungsänderung beschließen.

§ 24 Schlussbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Elmshorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung ist im Jahre 1946 wirksam geworden, in den Jahren 1970, 1979 und 1992 geändert, insbesondere durch Einfügung der Jugendordnung und besteht in der heutigen Fassung.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Elmshorn VR 649 eingetragen.

Hinweis:

Die Satzung wurde im September 1995 redaktionell auf den neuesten Stand gebracht.
Der Inhalt der Satzung mit Stand vom 03.04.1992 ist unverändert.